

Naturschutzfachliche Hinweise zur Prüfung bei der Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen im Vogelschutzgebiet 6014-401 „Dünen und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Ziel der Hinweise | 2 |
| 2. Gebietsbeschreibung | 2 |
| 2.1. Zielarten | 3 |
| 2.2. Erhaltungsziele | 3 |
| 3. Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 4. Vor der Verträglichkeitsprüfung | 6 |
| 5. Ablauf der Verträglichkeitsprüfung | 6 |
| 5.1. Vorprüfung/ Erheblichkeitsabschätzung | 6 |
| 5.2. Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) | 8 |
| 5.3. Mögliche Ergebnisse | 8 |
| 6. Möglichkeiten zur Minimierung der Beeinträchtigung | 8 |
| 6.1. Zielgebietsauswahl für die Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen | 9 |
| 6.2. Bauliche und kulturtechnische Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung | 9 |
| 6.2.1. Größe und Abstände der Kulturschutzeinrichtungen | 9 |
| 6.2.2. Bauliche Maßnahmen und „Überdachungsmanagement“ | 9 |
| 6.3. Habitataufwertende Maßnahmen (Schutzkonzept) | 11 |
| 6.3.1. Aktuelle Situation Wiedehopf | 11 |
| 6.3.1.1. Erhaltungsziel | 11 |
| 6.3.1.2. Maßnahmenset | 12 |
| 6.3.2. Aktuelle Situation Heidelerche | 13 |
| 6.3.2.1. Erhaltungsziel | 13 |
| 6.3.2.2. Maßnahmenset | 13 |
| 6.3.3. Abstimmung der Habitat verbessernden Maßnahmen | 14 |
| 7. Ausnahmen | 14 |
| 8. Maßnahmen zur Kohärenz | 14 |

1. Ziel der Hinweise

Der Erwerbsobstanbau in Rheinland-Pfalz erfolgt derzeit auf rund 4000 ha. Insgesamt liegen etwa 20 % der Erwerbsobstanbauflächen in Natura-2000-Gebieten (10% sind gleichzeitig Naturschutzgebiet). Die „doppelte Schutzkategorie“ konzentriert sich zu einem überwiegenden Teil auf den Raum Mainz-Bingen.

Nach einer Erhebung des DLR Rheinpfalz (2013) sind in Rheinland-Pfalz 7 % der Baumobst-Flächen mit Kulturschutzeinrichtungen versehen, davon in Rheinhessen nur 1,8 % der Baumobst-Flächen (Balmer 2013).

Die nachfolgenden Hinweise dienen sowohl dem Naturschutz als auch der Landwirtschaft als Orientierungshilfe für Genehmigungsverfahren für die Einrichtung und den Betrieb von Kulturschutzeinrichtungen im Vogelschutzgebiet 6014-401 Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim entsprechend den rechtlichen Vorgaben (§ 34 BNatSchG). Sie zeigen Möglichkeiten zur Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen bei der Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen und deren Umsetzung auf. Da die Erheblichkeit immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden kann, müssen konkrete Lösungen im Dialog zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erarbeitet werden. Ziel ist es, die Bewirtschaftung im Obstanbau, auch unter Einbeziehung von Kulturschutzeinrichtungen, mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes 6014-401 Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim im Hinblick auf die Arten Wiedehopf und Heidelerche in Einklang zu bringen.

2. Gebietsbeschreibung

Das Vogelschutzgebiet 6014-401 Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim umfasst den Raum Mainz-Ingelheimer Sand und einen Teil des Ostplateaus des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes. Beide Naturräume sind landwirtschaftlich, insb. durch Obstbau geprägt. Das Gebiet weist ein gut strukturiertes Nutzungsmosaik aus unterschiedlich intensiv genutzten Obstanlagen inkl. Streuobstwiesen im Wechsel mit Ackerflächen und eingestreuten Magerrasen, ergänzt durch Hohlwege, auf.

Die warm-trockene Klimalage und der lockere Boden der teilweise kalkhaltigen Flugsande begünstigen nicht nur den Obstbau, sondern auch verschiedene Vogelarten. Insbesondere die Heidelerche hat hier einen von zwei landesweiten Verbreitungsschwerpunkten.

Das Gebiet ist zur Erhaltung der zu schützenden Arten in wesentlichen Teilen auf die Bewirtschaftung durch den Obstbau angewiesen. Durch den Klimawandel und damit verbundene zunehmende Starkregen- und Hagelereignisse in Kombination mit zunehmendem Preisdruck wird der Bedarf an Hagelschutznetzen (Äpfel) und Folienüberdachungen (Kirschen) zur betrieblichen Risikoabsicherung höher.

Größe [ha]: 2.414

Kreisfreie Stadt Mainz, Landkreis Mainz-Bingen

Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden: Budenheim, Gau-Algesheim, Heidesheim am Rhein, Ingelheim am Rhein

2.1. Zielarten

Hauptvorkommen: Wiedehopf und Heidelerche

Nebenvorkommen: Grauspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Wendehals, Ziegenmelker

2.2. Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt durch Obstbau einschließlich der Vernetzung mit Sandrasen, Magerrasen, Dünenflächen, Streuobstwiesen und Steppenheide-Kiefernwäldern (ErhaltungszieleVO).

3. Rechtliche Grundlagen

Regelungen zum „Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft“ enthalten §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 7 ff Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Verursacher kompensiert werden. **Außerhalb** von Schutzgebieten gelten in der Regel sonstige temporäre

Kulturschutzvorrichtungen bis 5 ha Größe, nicht als Eingriff (LVO über die Bestimmung von Eingriffen).

Für besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten findet § 44 BNatSchG Anwendung.

Zum „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ wurden gemäß § 23 BNatSchG und § 12,13 LNatSchG Naturschutzgebiete ausgewiesen.¹ In allen Schutzgebietsverordnungen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt. Der Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart und die Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen sind z.T. ebenfalls freigestellt. Allerdings bleiben die Eingriffsregelung des LNatSchG sowie sonstige Zulassungsbestimmungen, z.B. Baurecht, Wasserrecht oder Natura-2000-Schutzbestimmungen unberührt.

Schutz des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete²)

Im Jahre 2004 wurden im Raum Mainz-Bingen Natura-2000-Gebiete ausgewiesen. In diesen Natura-2000-Gebieten gelten besondere Schutzbestimmungen. Demnach sind „Projekte“, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten das Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, vor der Durchführung oder Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu prüfen (§ 34 BNatSchG). Unverträgliche Projekte sind unzulässig. Die Prüfung auf Verträglichkeit findet in Genehmigungsverfahren statt.

Projekte, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden oder für die es keiner behördlichen Genehmigung oder einer Anzeige bei einer anderen Behörde bedarf, müssen trotzdem vor der Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) angezeigt werden (§ 34 Abs. 6 BNatSchG). Durch die Anzeige des Vorhabens bei der UNB, soll diese die Möglichkeit erhalten, die Verträglichkeit zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung kann die UNB

¹ NSG-RechtsVO (15.2.2002) „Hangflächen südöstlich Heidesheim“ zur Erhaltung und Entwicklung von Sandbiotopen, Obstbauflächen und Streuobstwiesen.

NSG-RechtsVO (30.6.2003) „Hangflächen um den Heidesheimer Weg“ zur Erhaltung und Entwicklung von Sandbiotopen, Kalkmagerrasen, Streuobstwiesen.

NSG-RechtsVO (30.6.2003) „Ingelheimer Dünen und Sande“ zur Erhaltung und Entwicklung eines national und mitteleuropäisch bedeutsamen Kalkflugsandgebietes, Streuobstwiesen

² FFH-Gebiet „Rheinniederung Mainz-Bingen“ zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Auen mit Mäh- und Feuchtwiesen

FFH-Gebiet „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Sandbiotope, Dünen und Trockenwälder

VS-Gebiet „Rheinaue Bingen-Ingelheim“ zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Auen mit Feuchtwiesen, Sand- und Schlammfluren als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet

VS-Gebiet „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt durch Sonderkulturen mit Sandrasen, Magerrasen, Streuobstwiesen

die Maßnahme zeitlich befristen oder beschränken, um die Verträglichkeit zu gewährleisten. Erfolgt keine Anzeige, kann die Untere Naturschutzbehörde die vorläufige Einstellung der Maßnahmen anordnen.

Ein **Beispiel** für **nichtanzeigepflichtige** Maßnahmen ist die Bewirtschaftung der Flächen innerhalb einer Kulturart wie der Raumkultur Obstbau ohne Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen.

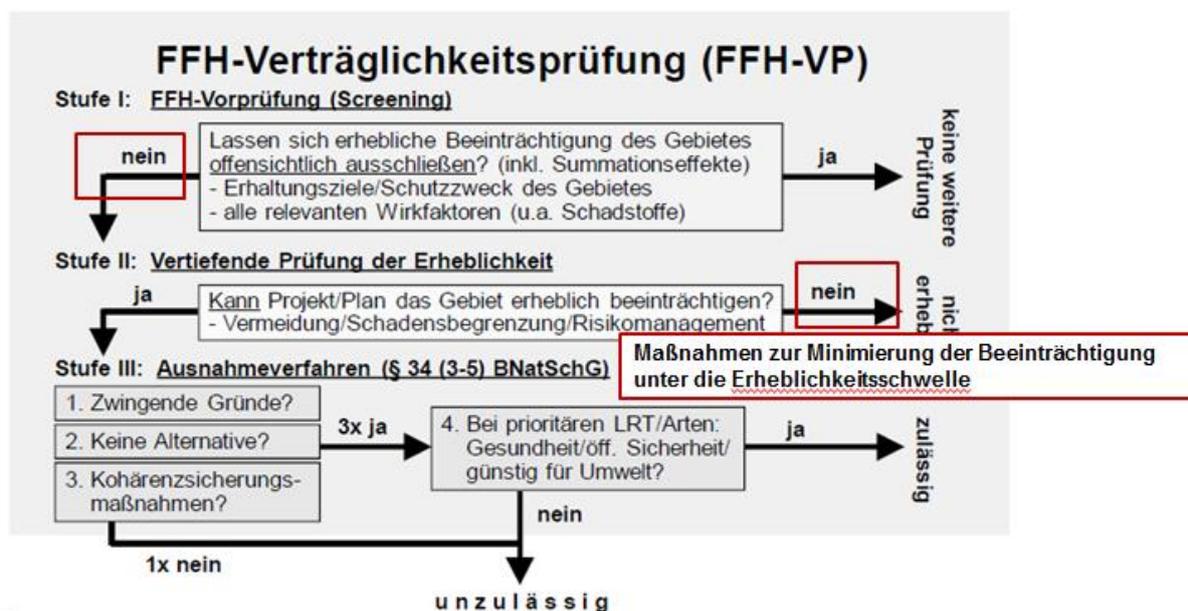
Die folgenden Hinweise dienen dazu, erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ durch die Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen zu minimieren. Sie ersetzen nicht die Prüfung im Einzelfall.

4. Vor der Verträglichkeitsprüfung

Es ist zu empfehlen frühzeitig in den Dialog zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu treten. Mit Hilfe der naturschutzfachlichen Hinweise sollen gemeinsam Wege zur Minimierung der Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens erarbeitet werden (siehe Kap. VII). Eine entsprechend abgestimmte Planung vor Einreichung des Genehmigungsantrages kann im Verfahren dazu führen, dass die Genehmigungsfähigkeit hergestellt wird.

5. Ablauf der Verträglichkeitsprüfung

Schaubild 1: Ablauf einer Verträglichkeitsprüfung



Die FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

5.1. Vorprüfung/ Erheblichkeitsabschätzung

Die Vorprüfung hat im Sinne einer Vorabschätzung die Frage zu beantworten, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Die Vorprüfung wird anhand von Unterlagen, die der Antragsteller zu seinem Vorhaben vorzulegen hat, von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Die Hinweise zur Minimierung der Beeinträchtigung sollten hier bereits berücksichtigt werden. Zur Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, müssen der

unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Unterlagen, wie Gutachten oder Stellungnahmen vorgelegt werden. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung demgegenüber offensichtlich ausgeschlossen werden, ist keine weitere Verträglichkeitsprüfung erforderlich (s. auch Schaubild Seite 6).

Die Unteren Naturschutzbehörden müssen in diesem Kontext die Frage beantworten, ob die Installation und der Betrieb einzelner, aneinander liegender Kulturschutzeinrichtungen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen könnte (Summationseffekt).

Die beiden Zielarten Wiedehopf und Heidelerche befinden sich im Vogelschutzgebiet (VSG) 6014-401 Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim aufgrund verschiedener Faktoren in einem schlechten Erhaltungszustand.

Im Falle eines schlechten Erhaltungszustands kann ein Lebensraumverlust (Brut- und Nahrungshabitate) schneller gravierende Auswirkungen auf eine Art haben, als bei gutem Erhaltungszustand.

Die Vorprüfung richtet sich **beispielsweise** an folgenden Fragen aus:

- Wie ist die Größe der Inanspruchnahme von Flächen im Verhältnis zur Gebietsgröße insgesamt (evtl. Kumulation)?
- Wie ist der Erhaltungszustand der Art im Gebiet? Ist er schlecht, muss eher von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.
- Wo liegt die Maßnahme? Liegt die Maßnahme in einem Nahrungs- oder Bruthabitat?
- Wie ist die Schutzwürdigkeit der Lebensraumtypen oder Arten auf das Land bezogen zu beurteilen?- Je schutzwürdiger der Lebensraumtyp oder die Art ist, um derentwillen das Natura 2000-Gebiet eingerichtet ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Von dieser Annahme ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur kleinflächige räumliche Teile oder nicht nur unwesentliche Funktionen des Natura 2000-Gebietes verloren gehen.

Können erhebliche Beeinträchtigungen ggfls. auch unter bestimmten standörtlichen und kulturtechnischen Voraussetzungen (z.B. unter Berücksichtigung der unter VI vorgeschlagenen Maßnahmen) von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden, kann die Installation ohne weitere Prüfung erfolgen.

Eine Verträglichkeitsprüfung muss bei der Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen **durchgeführt** werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

5.2. Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Die FFH-VP hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zum Ziel. Im Ergebnis muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststehen, ob durch das Vorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird.

Um das Zusammenwirken (Summationseffekte) im Gebiet erfassen zu können, werden hinreichend konkret geplante bzw. umgesetzte Projekte (z.B. die Kulturschutzeinrichtungen) bei der UNB gesammelt. Zur Abschätzung der Summationseffekte wird das Landesamt für Umwelt (LfU) beteiligt.

Ziel ist die Minimierung der Beeinträchtigung des Vorhabens hin zu einem verträglichen Vorhaben.

Um Vorschläge für die Minimierung der Beeinträchtigung zu entwickeln, kann eine externe Beratung sinnvoll sein. Die Erstellung eines umfangreichen Gutachtens ist i. d. R. nicht erforderlich.

5.3. Mögliche Ergebnisse

Ist eine konkrete erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgebiet wahrscheinlich, ist das Vorhaben unzulässig. Bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, genehmigt die zuständige Behörde das Vorhaben.

6. Möglichkeiten zur Minimierung der Beeinträchtigung

Bei den Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung werden Möglichkeiten in der Standortwahl, bauliche bzw. kulturtechnische und Habitat aufwertende Maßnahmen unterschieden. Die Vorschläge konzentrieren sich auf die Hauptvorkommen Wiedehopf und Heidelerche im Vogelschutzgebiet 6014-401 Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim und sind eigens für das Vogelschutzgebiet abgeleitet worden, deshalb sind die Möglichkeiten zur Minimierung der Beeinträchtigung nicht eins zu eins auf andere Vogelschutzgebiete übertragbar.

Die Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung minimieren bzw. kompensieren i.d.R. auch die durch einen Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen. Eine gesonderte Kompensation ist insoweit nicht erforderlich.

6.1. Zielgebietsauswahl für die Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen

- Bereiche in denen die Heidelerchen nicht vorkommen, sind zu bevorzugen.
- Aus Naturschutzsicht eher geeignet sind Ackerflächen in Bereichen mit geringer Artendichte (z.B. Bereich Roter Weg – Berggewann).

6.2. Bauliche und kulturtechnische Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung

Unter dem Begriff „Kulturschutzeinrichtungen“ werden im Erwerbsobstbau u.a. Hagelnetze für Kern-, Stein- und Beerenobst sowie Folienüberdachungen für Steinobst und Beerenobst verstanden.

6.2.1. Größe und Abstände der Kulturschutzeinrichtungen

Die Größe einer zusammenhängenden Anlage sollte nicht über 2 Hektar betragen! Bei größeren Anlagen bis max. 3 Hektar sollte die Anlage mit einem offenen Korridor versehen werden. So können einfliegende Vögel oder Fledermäuse herausfinden. Dies ist z.B. eine Längsunterbrechung der Überdachung über Gras- oder Blühstreifen oder über der Obstbaumzeile.

Die Anlagen sollten mindestens an den Stirnseiten offen gelassen werden, damit Insekten, Vögel und Fledermäuse aus- und einfliegen können.

Am jeweiligen Ende der Anlage wird dabei der jeweils erste Baum aller Anlagenreihen ohne Überdachung gelassen.

6.2.2. Bauliche Maßnahmen und „Überdachungsmanagement“

- Hagelschutznetze

Hagelschutznetze müssen möglichst unauffällig sein. Als unauffälliges Material ist bei den Hagelschutznetzen ein schwarzes, graues oder weißes Netz zu verstehen.

Kommt es bauartbedingt zu Faltenwürfen am Ende der Reihen (Insektenfallen), so sind diese Falten vor dem Einfliegen durch Insekten zu schützen.

Tragende Teile der Konstruktion bestehen aus farblich der Landschaft angepassten Materialien (z.B. Holz, gedeckte Farben auch Stahlrohre sind möglich). Bei Betonsäulen werden die Randpfosten eingefärbt. Vor den Pfosten kann eine Begrünung durch schmale,

typische Wildgehölze, z.B. mit Liguster, verschiedene Wildrosenarten oder durch entsprechend geeignete Obstarten (Bestäubersorten) erfolgen.

- Regenschutzsysteme

Die Regenschutzsysteme sind so zu errichten, dass keine Tierfallen entstehen und Insekten, Vögel und Fledermäuse allseits ein- und ausfliegen können.

Sie sind mit einem optisch möglichst unauffälligen (durchsichtiges, nicht eingefärbtes) Folienmaterial herzustellen. Folien, die durch Witterungseinflüsse nachdunkeln, sind bevorzugt zu verwenden.

Die Höhe ist auf max. 4 m zu beschränken.

Der Zeitraum der Eindeckung ist zwischen Obstblüte und –ernte zu begrenzen, außerhalb dieses Zeitraumes ist die Eindeckung zusammenzurollen.

Tragende Teile der Konstruktion bestehen aus farblich der Landschaft angepassten Materialien (z.B. Holz, gedeckte Farben auch Stahlrohre sind möglich). Bei Betonsäulen werden die Randpfosten eingefärbt. Vor den Pfosten soll eine Begrünung durch schmale, typische Wildgehölze, z.B. mit Liguster, verschiedene Wildrosenarten oder durch entsprechend geeignete Obstarten (Bestäubersorten) erfolgen.

- Konstruktionshinweise zur Vermeidung von Scheuchwirkungen, Insektenfang, Vogelfang

An den Anlagen dürfen keine flatternden Teile wie Wimpel, Wirbel, Flatterbänder oder Netzwände angebracht werden.

Nach Erkenntnissen aus Hagelschutzanlagen aus der Pfalz müssen die Anlagen parallel zu den Baumreihen an deren Enden mindestens bis 1,5 m Höhe einen offenen Ausflug aufweisen. Besser sind noch Anlagen, in welchen zusätzlich außerhalb der Überdachungen noch eine Baumreihe ohne Überdachung gepflanzt wird. Damit ist sichergestellt, dass Vögel und v.a. Wiedehopfe bei Störungen aus den Anlagen herausfliegen können. Eine Unterbrechung der Folien ist wirkungslos, da der Wiedehopf nicht nach oben ausfliegt. Die Wiedehopfe fliegen immer parallel zu den Reihen wie sie es gewohnt sind bis ans Ende und dann aus der Anlage heraus. Wenn die Anlage unmittelbar an Straßen grenzt, kann es allerdings durch den Tunneleffekt auch zu Verkehrsoptern kommen. Die anderen Seiten der Überdachung können weitgehend geschlossen sein.

Am Dachfirst sammeln sich im höchsten und hellsten Bereich analog Malaisefalleneffekt zahlreiche Insekten, insbesondere die für die Bestäubung wichtigen Bienen. Daher sollte grundsätzlich UV-durchlässige Folie verwendet werden und der First so gestaltet sein, dass sich möglichst wenige Insekten verfangen, d.h. dieser sollte nicht geschlossen, sondern

überlappend und offen gestaltet sein. Eine Spaltbreite von 3 cm am First reicht aus, damit die Insekten nach oben entkommen können.

→ „Überdachungsmanagement“

Der begrenzte, notwendige Zeitraum für das Auflegen von Folienüberdachungen oder Hagelnetzen wird fachlich folgendermaßen begründet:

| Schutzart | Zeitdauer |
|---------------------------|---|
| Hagel | Hagelnetz: Nach der Blüte bis Ernte (Zeitraum sortenabhängig) |
| Regen | Folie: Reifepériode |
| Blütenfrost + Regen | Folie: Periodisch |
| Blütenfrost, Hagel, Regen | Folie: Blüte bis Ernte |

Die Abdeckung von Baumobst erfolgt im Frühjahr so spät wie kulturtechnisch vertretbar, (bzw. so, dass keine vorhandenen Nester überspannt werden, d.h. z.T. auch früher) frühestens kurz vor der Blüte. Innerhalb von zwei Wochen nach der Ernte der letzten Sorte ist die Folie bzw. das Hagelnetz wieder einzurollen.

6.3. Habitataufwertende Maßnahmen (Schutzkonzept)

6.3.1. Aktuelle Situation Wiedehopf

Die Population im Gebiet stagniert. Die Bestandsentwicklung hängt v.a. vom Bruterfolg und von der Fitness vor allem der Jungvögel ab. Die Habitatstrukturen in den Brutgebieten beeinflussen maßgeblich den Bruterfolg und die Fitness der Jungtiere.

Um die Population zu vergrößern, wäre pro Brut eine Anzahl von 5-7 Jungvögeln notwendig. Diese können allerdings nur in dicken Höhlenbäumen, mit ausreichend Platz für die erforderliche Anzahl der Jungvögel, groß gezogen werden. Defizitär sind dicke Höhlenbäume, da z.B. alte Kirschbäume fast vollständig verschwunden sind. Durch die zu kleinen Brutbäume können nur max. 2-3 Jungvögel pro Brut aufgezogen werden. Das vorhandene Nahrungsangebot ist ein weiterer Faktor für den Bruterfolg und ist in manchen Jahren zu gering.

6.3.1.1. Erhaltungsziel

Ziel ist der Wiederaufbau einer überlebensfähigen Wiedehopfpopulation mit einem Brutbestand von 80-120 Paaren im Kalkflugsandgebiet.

6.3.1.2. Maßnahmenset

Die Maßnahmen sollen dazu dienen, ein Schutzkonzept für den Wiedehopf zu erreichen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind nicht vollumfänglich verpflichtend. Größe und Häufigkeit sind von Standort und Größe der jeweiligen Kulturschutzeinrichtung abhängig und werden flexibel an die betrieblichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten angepasst.

6.3.1.2.1. Verbesserung Brutplatzangebot

- Einbringen von höhlenbildenden Bäumen an geeigneter Stelle im Vogelschutzgebiet mit möglichst starker Pflanzqualität wie z.B. Eichen, Kiefern, Weiße Maulbeere, Nussbäume, Apfelbäume (unter Beachtung der Vektorenfunktion, insbesondere der Kirschessigfliege).
- Einbringen von Nistkästen

Um Störung durch Hunde, Spaziergänger etc. zu vermindern, sollten Nistkästen in umzäunte Obstanlagen eingebracht werden (Betreuung dieser ist essentiell wichtig wegen Nistplatzkonkurrenten). Diese Maßnahme wird nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Absprache mit dem Landesprojekt „Management von Wiedehopf und Heidelerche“ durchgeführt.

6.3.1.2.2. Verbesserung des Nahrungsangebotes

- Kurzhalten der Bodenvegetation durch Mulchen und/oder Fräsen in Abhängigkeit von Wüchsigkeit und Umgebungssituation, Schafbeweidung
- Förderung von Futtertieren wie Junikäfer, Erdräupen (Eulenfalter) durch Einbringen von Futterpflanzen → wie vor Jahren im Nebenerwerbsobstbau noch üblich (z.B. für Kohleule)

6.3.1.2.3. Verbesserung Ruheplatzangebot

- Ausreichender Erhalt der notwendigen Biotopstrukturen. Das bedeutet: langfristig müssen ausreichend alte, höhlenreiche, strukturreiche Halb- und Hochstammanlagen und Einzelbäume im Gebiet vorhanden sein, dies kann auch durch die Entwicklung neuer Strukturen erfolgen, z.B. die Anlage hochstämmiger höhlenbildender Laubbäume.

6.3.2. Aktuelle Situation Heidelerche

Die Art bevorzugt Habitats mit mageren Böden und niedriger, lichter Vegetation zur Nahrungsaufnahme. Sie bevorzugt zur Nahrungssuche intensiv genutzte Weinbergs- oder Obstanlagen mit kurzgehaltener oder fehlender Vegetation aber auch Bracheflächen in Weinbaugebieten.

Störungen durch Spaziergänger, Hunde, Prädatoren etc. und fehlende Altgrasstreifen zur Brutzeit führen zu einem kontinuierlichen Populationsrückgang.

6.3.2.1. Erhaltungsziel

Bedeutsam für die Wiederherstellung einer überlebensfähigen Brutpopulation aus 20-30 Brutpaaren ist die Neuanlage von Bruthabitaten im Umfeld bestehender Brutvorkommen, um eine Ausbreitung der Art zu ermöglichen.

Hierzu sind geeignete Bruthabitats anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Im Umfeld dieser potenziellen Bruthabitats sind geeignete Nahrungshabitats insbesondere in grasigen Brachen und in gemulchten Obstanlagen zu erhalten und zu fördern.

Wesentlich ist die Weiterführung der konventionellen Bewirtschaftung im Obst- und Weinbau durch Mulchen und Fräsen der Zeilen zur Sicherung von Nahrungshabitats.

6.3.2.2. Maßnahmenpaket

Die Maßnahmen sollen dazu dienen, ein Schutzkonzept für die Heidelerche zu erreichen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind nicht vollumfänglich verpflichtend. Größe und Häufigkeit sind von Standort und Größe der jeweiligen Kulturschutzanlage abhängig und werden flexibel an die betrieblichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten angepasst.

6.3.2.2.1. Verbesserung Bruthabitats

- Ausreichender Erhalt der notwendigen Biotopstrukturen: Das bedeutet langfristiger Erhalt oder Neuschaffung von Obstanlagen (keine brachgefallenen Niederstammanlagen) mit wenigen Restbäumen und einem Wechsel aus gefrästen, gemähten und gemulchten Bereichen sowie Altgrasbereichen. Die Randparameter werden im Einzelfall geprüft.
- Angepasste Bodenbearbeitung – Habitatmanagement

6.3.2.2.2. Verbesserung Nahrungshabitats

- Kurzhalten der Vegetationsdecke durch mehrfaches Mulchen oder auch abschnittsweises Fräsen
- intensivere Beweidung

6.3.2.2.3. Flankierende Maßnahmen zur Störungsminimierung

- Gezielte Besucherlenkung
- Management durch extensive Beweidung
- v.a. in Hanglagen und Dünenbereichen: Bejagung von Füchsen und Wildschweinen
- keine Sitzwarten für Greifvögel

6.3.3. Abstimmung der Habitat verbessernden Maßnahmen

Habitat verbessernde Maßnahmen, deren Verortung und deren genaue Ausgestaltung, werden zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Landwirten bilateral abgestimmt.

7. Ausnahmen

Sollten bei der Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung, erhebliche Beeinträchtigungen auftreten, muss zur Realisierung des Vorhabens einer der unter Punkt VII genannte Gründe für eine Ausnahme vorliegen (§ 34 Abs. 3, 4, 5 BNatSchG). Danach kann ein Projekt nur zugelassen werden, wenn es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist

und

- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt oder Plan verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

8. Maßnahmen zur Kohärenz

Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie bestimmt, dass in Fällen von Ausnahmeentscheidungen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, die die Kohärenz von Natura 2000 schützen. Inhaltlich müssen sich Maßnahmen zur Kohärenzsicherung direkt auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile beziehen, die erheblich beeinträchtigt werden.

Es besteht ein enger Funktionsbezug zwischen den beeinträchtigten Arten, den Lebensräumen und den Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Wird ein bestimmter Lebensraumtyp durch ein Vorhaben beeinträchtigt, kann die Gesamtbilanz nur ausgeglichen werden, wenn eben diesem Lebensraumtyp an anderer Stelle in der biogeografischen Region Raum gegeben wird. Die Maßnahmen haben den Zweck, negative Auswirkungen

des Projekts aufzuwiegen und einen funktionsidentischen Ausgleich zu erzielen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000: 49). Im Ergebnis darf **keine Verschlechterung** des Erhaltungszustands der betreffenden Lebensräume und Arten zurückbleiben.

Die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind durchzuführen und der EU-Kommission mitzuteilen.

9. Fazit

- Die Errichtung einer Kulturschutzeinrichtung bedarf immer einer Einzelfallprüfung.
- Kulturschutzeinrichtungen sind möglich, wenn die Schutzgüter (Wiedehopf/Heidelerche) durch die Errichtung und den Betrieb nicht beeinträchtigt werden.
- Die Beeinträchtigungen können durch verschiedene „flankierende“ Maßnahmen, minimiert werden.
- Möglichkeiten zur Minimierung der Beeinträchtigung (Schutzkonzept) sind:
 - ✓ Zielgebietsauswahl für die Errichtung von Kulturschutzeinrichtungen
 - ✓ Bauliche und kulturtechnische Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung
 - ✓ Habitataufwertende Maßnahmen